



# HESSISCHER LANDTAG

20. 11. 2012

*Dem Ausschuss für Umwelt,  
Energie, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz und dem  
Innenausschuss überwiesen*

## **Änderungsantrag der Fraktion der SPD**

**zu dem Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD**

**für ein Hessisches Gesetz über das Halten und Führen  
von Hunden (Hessisches Hundegesetz)**

**Drucksache 18/5107**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
  - "1. die durch Hunde oder den unsachgemäßen Umgang des Menschen mit Hunden entstehenden Gefahren abzuwehren und möglichen Gefahren vorsorgend entgegenzuwirken,"
  
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Abs. 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:
    - "(2) Der Sachkunde-Nachweis ist der Kommune vorzulegen. Das Nähere regeln die Kommunen durch Satzung.
    - (3) Die Kriterien der Sachkunde sowie den Personenkreis und die Stellen, die diese abnehmen, legt das Regierungspräsidium Darmstadt im Benehmen mit dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V., der Landestierärztekammer, dem Landestierschutzverband sowie den Berufsverbänden der Hundetrainer fest. Gleiches gilt für die ersatzweise Anerkennung von Sachkundenachweisen anderer Art.
    - (4) Die Pflicht eines Sachkundenachweises entfällt für:
      1. Personen, die über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ununterbrochen und ohne Beanstandung im Sinne von § 10 einen Hund gehalten oder betreut haben,
      2. Tierärzte und Tierärztinnen in ihrer Eigenschaft als Halterin oder Halter eines eigenen Hundes,
      3. Betreuer und Betreuerinnen eines Diensthundes des Bundes, eines Landes, einer der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts oder fremder Streitkräfte,
      4. Betreuer und Betreuerinnen eines Hundes, der für den Katastrophenschutz oder im Rettungsdienst eingesetzt wird,
      5. Jäger und Jägerinnen mit jagdverbandlichen Hundesachkundenachweisen,
      6. Hundeführerinnen und Hundeführer eines Blindenführer- oder Behindertenbegleithundes.
    - (5) Weitere Ausnahmen im Sinne des § 2 Abs. 4 kann das Regierungspräsidium Darmstadt im Benehmen mit dem Verband für das

Deutsche Hundewesen e.V., der Landestierärztekammer, dem Landestierschutzverband, den Berufsverbänden der Hundetrainer sowie den Kommunen festlegen."

b) Die Abs. 6 und 7 werden aufgehoben.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3  
Kennzeichnung

(1) Ein Hund darf nur gehalten werden, wenn er durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer gekennzeichnet und mit registriertem Chip versehen ist. Das Nähere regelt eine Ausführungsbestimmung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport.

(2) Der Transponder muss in der Codestruktur und dem Informationsgehalt dem Standard ISO 11784 ("Radio-frequency identification of animals - Code structure", Ausgabe August 1996) entsprechen. Die im Transponder festgelegte Information muss einmalig und darf nach der Herstellung nicht veränderbar sein. Der Transponder muss den im Standard ISO 11785 ("Radio-frequency identification of animals - Technical Concept", Ausgabe Oktober 1996, Berichtigung Dezember 2008) festgelegten technischen Anforderungen entsprechen. Die ISO-Normen können bei der Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin, bezogen werden; sie sind beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

(3) Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport bestimmt, durch welche Personen der Transponder gesetzt werden darf."

4. In § 4 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

"Das Nähere regelt eine Ausführungsbestimmung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport."

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen und Haltung und Führung des Tieres dem Tierschutzgesetz und der Tierschutz-Hundeverordnung entsprechen."

b) In Abs. 2 wird das Wort "dürfen" durch "sollen" ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Wörter "und Geburtsort" gestrichen.

bb) In Nr. 2 werden vor dem Komma die Wörter "sowie Telefonnummer" eingefügt.

cc) In Nr. 5 wird nach der Angabe "§ 3" die Angabe "Abs. 1" eingefügt.

d) Als neuer Abs. 6 wird angefügt:

"(6) Die zuständige Behörde kann jedermann das Halten und Führen eines bestimmten Hundes dauerhaft untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass davon eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht."

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort "Anlass" das Wort "begründeten" eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

"Näheres wird in einer Ausführungsbestimmung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport geregelt."

cc) In Satz 5 werden nach dem Semikolon die Wörter "das gilt insbesondere, wenn die Fähigkeit des Hundes zu sozialver-

träglichem Verhalten durch einen Wesenstest nach § 13 nachgewiesen ist." eingefügt und die Wörter "Die Behörde kann jedoch im Einzelfall erforderliche Maßnahmen anordnen." werden zu Satz 6.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe "Satz 3" wird durch die Angabe "Abs. 1 Satz 4" ersetzt.
  - bb) Die Angabe "Satz 4 und 5" wird durch die Angabe "Abs. 1 Satz 6 und 7" ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "2 bis 5" durch die Angabe "3 bis 7" ersetzt.
- d) Es wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:
- "(4) Der Halter eines Hundes kann frühestens nach Ablauf eines Jahres, nachdem eine Feststellung nach Abs. 1 Satz 4 bestandskräftig geworden ist, die Durchführung eines Wesenstests nach § 13 beantragen. Kann dabei die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten nachgewiesen werden, so gilt Abs. 1 Satz 5 entsprechend."

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 7  
Verbot von Aggressionszuchten, Erlaubnisvorbehalt für  
das Halten und Ausbilden zu Schutzzwecken"

- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Es ist verboten,
- 1. Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität zu züchten oder zu kreuzen,
  - 2. Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Angriffslust, Kampfbereitschaft oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen auszubilden oder zu halten. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Halterin oder des Halters die zuständige Behörde nach Maßgabe des Abs. 2."
- c) In Abs. 2 wird nach den Wörtern "Einer Erlaubnis nach Abs. 1" die Angabe "Nr. 2" eingefügt.

8. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Antrag auf Erlaubniserteilung ist unverzüglich zu stellen. Bis zur Entscheidung gilt das Halten und Führen unter den Voraussetzungen des § 14 als erlaubt."

9. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- "(1) Die Erlaubnis nach § 7 ist nur zu erteilen, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter
- 1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
  - 2. die zum Halten des Hundes erforderliche Zuverlässigkeit (§ 10) und persönliche Eignung (§ 11) besitzt und
  - 3. nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes mit dem Hund die besondere Sachkundeprüfung (§ 12) bestanden hat."

10. § 10 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- "1. wegen
- a) vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen, Verbreitung von Tierpornografie,

- b) einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz, dem Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes, dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind, oder
  - c) einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat verurteilt worden ist, oder"
- 11. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
    - "4. Körperlich nicht in der Lage ist, den Hund sicher im Sinne von § 5 Abs. 1 zu führen."
  - b) In Abs. 2 werden die Wörter "Fachbehörde die Beibringung eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens anordnen," durch die Wörter "zuständige Behörde von der Halterin oder dem Halter ein amts- oder fachärztliches Gutachten verlangen," ersetzt.
- 12. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 wird das Wort "oder" durch "und" ersetzt.
  - b) In Abs. 4 werden die Wörter "zu kennzeichnen" durch die Wörter "mit deutlich sichtbarem Warnschild in Signalfarbe mit der Aufschrift "Vorsicht Hund!" zu versehen" ersetzt.
  - c) Abs. 5 wird aufgehoben.
- 13. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird das Wort "Gemeinde" durch die Wörter "zuständige Behörde" ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort "Fachbehörde" durch die Wörter "zuständige Behörde" ersetzt.
    - bb) In Satz 4 wird das Wort "Fachbehörde" durch die Wörter "zuständige Behörde" ersetzt.
  - c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
    - "(3) Die zuständige Behörde kann die Sicherstellung sowie die Verwahrung eines Hundes nach den §§ 40 und 41 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung anordnen, wenn die nach dieser Verordnung bestehenden Verbote oder Gebote nicht eingehalten werden oder den Anordnungen oder Auflagen der zuständigen Behörde nicht nachgekommen wird."
  - d) Es wird folgender Abs. 4 neu angefügt:
    - "(4) Die zuständige Behörde kann die Tötung eines Hundes nach § 42 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von dem Hund eine auf andere Weise nicht abwendbare Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht, insbesondere wenn der Hund einen Menschen getötet oder ohne begründeten Anlass ernstlich verletzt hat."
- 14. § 18 erhält folgende Fassung:

"§ 18  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. entgegen § 2 einen Hund ohne die erforderliche Sachkunde hält,
  - 2. entgegen § 3 einen Hund ohne Kennzeichnung durch einen Transponder hält,
  - 3. entgegen § 4 Satz 1 einen Hund ohne Haftpflichtversicherung hält,

4. a) entgegen § 5 Abs. 3, 4 oder 5 Angaben nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder  
b) einer Untersagung nach § 5 Abs. 6 zuwiderhandelt,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 1 Satz 5 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 das Halten eines Hundes nicht unverzüglich mitteilt,
7. a) entgegen § 7 Abs. 1 einen Hund mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität züchtet oder kreuzt oder  
b) ohne erteilte Erlaubnis nach § 7 Abs. 2 einen Hund ausbildet oder hält,
8. a) entgegen § 8 Abs. 1 einen gefährlichen Hund ohne Erlaubnis hält oder  
b) entgegen § 8 Abs. 2 nicht unverzüglich einen Antrag auf Erlaubniserstellung stellt,
9. einer vollziehbaren Auflage nach § 9 Abs. 4 zuwiderhandelt,
10. a) entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 einen gefährlichen Hund nicht einzeln führt oder  
b) eine Person mit dem Führen eines gefährlichen Hundes beauftragt, die für den Hund keine Bescheinigung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 besitzt,
11. entgegen § 14 Abs. 2  
a) die Erlaubnis nach § 7 oder  
b) die Bescheinigung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 nicht mitführt oder nicht aushändigt,
12. entgegen § 14 Abs. 3 einen gefährlichen Hund ohne Leine führt oder ohne Vorrichtung, die das Beißen zuverlässig verhindert,
13. entgegen § 14 Abs. 4 ein Grundstück, eine Wohnung oder einen Zwinger, auf dem oder in denen ein gefährlicher Hund gehalten wird, nicht kennzeichnet oder sichert,
14. entgegen § 15 Abs. 1 eine Feststellung nicht ermöglicht, eine Auskunft nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt,
15. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden."

Wiesbaden, 20. November 2012

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Schäfer-Gümbel**